

# Schulverein der Grüppental-Schule Escheburg e.V.

## Am Soll 1a, 21039 Escheburg

### Satzung

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „Schulverein der Grüppental-Schule Escheburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Escheburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO ) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient ausschließlich der Förderung schulischer Erziehung, insbesondere der Bereitstellung zusätzlicher Lehrmittel und sonstigen Dingen, die nicht über den öffentlichen Etat hinaus beschafft werden können, sowie der Unterstützung von Klassenfahrten und Schulfesten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Finanzmittel**

Zur Erreichung seines Zweckes erwirbt der Verein die notwendigen Finanzmittel durch Jahresmitgliedsbeiträge, Spenden aller Art und Veranstaltungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, unabhängig vom Schulbesuch eines Kindes, auch Vereinigungen und juristische Personen.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Schuljahres zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule.

#### **§ 5 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden,
2. dem / der Kassenwart/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören der / die Schulleiter/in oder sein/e Vertreter/in. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Einzelfall auf andere Mitglieder zu übertragen, kommissarisch Vorstandsmitglieder einzusetzen und Aus-

schüsse zu bilden.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Führung der laufenden Geschäfte, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Vogelschießen etc.) und Entscheidungen über die Ausgaben bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe statt.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Sie werden im Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. Bei Stimmgleichheit, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, gilt der Antrag als abgelehnt. Nachfolgend die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Jahresabrechnung
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

#### **§ 7 Auflösung**

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grüppental-Schule Escheburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.11.2015 in Kraft und löst die Satzung vom 12.12.1961 in der Fassung vom 26.09.2012 ab.